



BERUFSKOLLEG  
**MARIENSCHULE**  
LIPPSTADT

BERUFSKOLLEG/BERUFLICHES GYMNASIUM

**KONTAKT**

Berufskolleg Marienschule  
Pauline-von-Mallinckrodt-Platz 1  
59558 Lippstadt

**Telefon**

0 29 41 / 88 5 40

**Fax**

0 29 41 / 88 5 50

**E-Mail**

mail@bkmarienschule.de

Sehr geehrte Praxismentor\*innen,

Ihr/e Jahrespraktikant\*in hat sich unsere Schule, das Berufskolleg Marienschule, als Schule ausgesucht, an dem er/sie die Fachoberschule besuchen möchte. Viele von Ihnen kennen uns bereits aus langjähriger guter Zusammenarbeit.

Da es uns ein wichtiges Anliegen ist, mit Ihnen als zuständiger Institution für das Praktikum zusammenzuarbeiten, und wir es als sinnvoll erachten, wenn wir die Schüler\*innen bzw. Praktikant\*innen gemeinsam durch das Jahr im Praktikum begleiten, wenden wir uns auf diesem Weg an Sie, um Ihnen einige erste Informationen zu geben.

Die wichtigste Information ist, dass wir unsere/n Schüler\*in und Sie gerne besuchen würden. Bei diesem Besuch können wir uns kennen lernen, austauschen und eventuelle Fragen klären. Gerne können Sie sich natürlich auch an uns wenden, falls Sie Fragen oder Anmerkungen haben. Die Kontaktdaten finden Sie auf der zweiten Seite.

**Vorab einige wenige Informationen:**

1. Für das Praktikum sind, wie Sie sicher wissen, in erster Linie Sie als Einrichtung zuständig. Wichtige Eckdaten (Beginn und Ende des Praktikums, Wochenarbeitsstunden, Urlaubstage) wurden bereits im Praktikumsvertrag festgelegt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Broschüre des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen“ hin. Diese finden Sie im Internet. Außerdem gilt für minderjährige Praktikant\*innen das Jugendarbeitsschutzgesetz. Bitte beachten Sie hier besonders die Regelungen bez. Arbeitszeiten und Pausen (§§ 8 und 10 JArbSchG).
2. Wir als Schule sind für den Unterricht zuständig. Dieser findet **montags** (von 7.55 Uhr bis 15.00 Uhr) und **dienstags** (von 7.55 Uhr bis 11.15 Uhr) oder **mittwochs** (von 8.55 Uhr bis 15.00 Uhr) und **donnerstags** (von 7.55 Uhr bis 11.15 Uhr) statt. Insgesamt werden **12 Unterrichtsstunden** erteilt, die auf die Arbeitszeit angerechnet werden.  
Außerdem stellen wir den Schüler\*innen die Aufgaben für **vier Praktikumsberichte**. Ihr/e Praktikant\*in wird Ihnen die Termine für die Abgabe der Berichte abgeben. **Alle Berichte müssen Ihnen zur Kenntnisnahme und Unterschrift von den Praktikant\*innen vorgelegt werden.** Die Nicht-Abgabe von Berichten kann zur Nicht-Anerkennung des Praktikums führen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer/m Praktikant\*in eine gute gemeinsame Zeit und freuen uns auf die gemeinsame Aufgabe. So erreichen Sie uns Praxislehrerinnen, falls Sie Fragen haben:

[Andrea.Steinberg@marienschule-lippstadt.de](mailto:Andrea.Steinberg@marienschule-lippstadt.de); [Karin.Stoos@marienschule-lippstadt.de](mailto:Karin.Stoos@marienschule-lippstadt.de) oder **telefonisch** über unser Sekretariat unter der Nummer: **02941/88540**.

**Wir haben im Folgenden einige Fragen aufgeführt, die häufig gestellt werden, und haben versucht, diese zu beantworten.**

### **1. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxiseinrichtung aus?**

Schule und Einrichtung sind gleichberechtigte Partner. Sie als Einrichtung sind für das Praktikum zuständig, wir als Schule für den Unterricht. Wir stehen gerne als Gesprächspartner bei der Begleitung Ihres/r Praktikant\*in zur Verfügung. Sie bescheinigen auch am Ende des Jahres die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Sie erhalten dafür von uns ein Formular des Ministeriums. Das **erfolgreiche Ableisten des Jahrespraktikums ist Voraussetzung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule.**

### **2. Gibt die Schule konkrete Aufgaben an die Praktikantin / den Praktikanten?**

**Die oben erwähnte Broschüre des Ministeriums beschreibt die Ziele des Praktikums wie folgt:** „Praktika sollen die Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben vorbereiten, die Berufswahlentscheidung absichern und gleichzeitig eine Orientierung für ein mögliches Studium bieten. Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten Einblicke in die betriebliche und berufliche Praxis.“ (S. 4). Ausgehend von diesen Aussagen seitens des Ministeriums bitten wir Sie, unseren Schüler\*innen die Verwirklichung dieser Ziele zu ermöglichen. Es wäre schön, wenn die Aufgaben, die Sie Ihrem Praktikanten /Ihrer Praktikantin erteilen, möglichst vielfältig sind und weder eine Über- noch eine Unterforderung darstellen. Außer den vier Praktikumsberichten wird es in der Regel keine konkreten Aufgaben für die Schüler\*innen von unserer Seite aus geben. Auch hier bieten wir an, dass wir im gemeinsamen Gespräch über Aufgaben nachdenken, die der individuellen Förderung Ihres/r Praktikant\*in und unserer Schüler\*innen dienen.

### **3. Wie viele Stunden pro Woche müssen die Praktikant\*innen in der Einrichtung arbeiten?**

„Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr.“ (BASS 13 – 31 Nr. 1 Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife)

**Das bedeutet:** Falls die gesetzlich und tarifliche Wochenarbeitszeit in Ihrer Einrichtung z.B. 39 Stunden beträgt, sollten die Praktikant\*innen 27 Stunden in Ihrer Einrichtung arbeiten.

**Die Fahrt von der Schule zur Einrichtung** wird auf die Arbeitszeit angerechnet (vgl. Berufsbildungsgesetz § 15 Freistellung, Anrechnung).

### **4. Spielen Fehlzeiten bei der Anerkennung des Praktikums eine Rolle?**

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Fehlzeiten. Auch eine hohe Anzahl von entschuldigten Fehlstunden muss nicht zur Nicht-Anerkennung des Praktikums führen. Auch hier bieten wir an, in Gesprächen mit Ihnen und dem/der Praktikant\*in eine Lösung zu finden.

### **5. Dürfen Praktikant\*innen an Feiertagen arbeiten?**

Volljährige Praktikant\*innen dürfen an gesetzlichen Feiertagen arbeiten. Für Jugendliche ist dies eindeutig durch das Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt (§18). Ähnlich der Regelung für Samstag und Sonntag (§16 und 17 JArbSchG) dürfen sie an gesetzlichen Feiertagen arbeiten. Es muss ihnen jedoch in derselben oder der folgenden Woche ein freier Tag gewährt werden. Jugendliche dürfen nicht am 25. Dezember, am 1. Januar, am 1. Osterfeiertag und am 1. Mai arbeiten.